

# § 44 NÖ B 2007

## Übergangsbestimmungen

NÖ B 2007 - NÖ Bestattungsgesetz 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.02.2020

(1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Rechte zum Betrieb von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften, insbesondere auf Grund des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-2, bleiben weiterhin aufrecht und gelten als Rechte und Bewilligungen nach diesem Gesetz.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Benützensrechte nach dem NÖ Friedhofsbenützens- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-5, gelten von diesem Zeitpunkt an als Benützensrechte nach diesem Gesetz. Sie gelten, wenn das Benützensrecht auf eine bestimmte Dauer erworben wurde, auf diese Dauer, wenn das Benützensrecht aber auf unbestimmte Dauer erworben wurde, bis zur Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)